STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Juni 2007

Begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen: Änderung der Nachversteuerung

Bilanzierende natürliche Personen und Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) können seit 2004 die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen in Anspruch nehmen. Kommt es hiebei zu einer Nachversteuerung, erfolgt diese ab 2007 mit dem halben Durchschnittssteuersatz jenes Jahres, in dem die entsprechende Begünstigung geltend gemacht wurde.

Nachversteuerungsbetrag: Entnahmen übersteigen den steuerlichen Gewinn zuzüglich der betriebsnotwendigen Einlagen. Der Nachversteuerungsbetrag ist mit jenem Betrag beschränkt, der in den vergangenen sieben Jahren begünstigt besteuert worden ist. Die Nachversteuerung ist zunächst für den begünstigten Betrag des zeitlich am weitesten zurückliegenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen.

Rechtslage bis 2006
Bei der Nachversteuerung ist jener Steuersatz heranzuziehen, der **im Jahr der Nachversteuerung** anfällt. Dabei ist der Nachversteuerungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen einzubeziehen.

Rechtslage ab 2007
Nach der Neuregelung wird der Nachversteuerungsbetrag mit dem Hälftesteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung** versteuert. Klargestellt wird auch, dass der Nachversteuerungsbetrag nicht in den Gesamtbetrag des Einkommens einbezogen wird.

*Beispiel: **2006** (Annahme erstmalige Beanspruchung der Regelung): Gewinn € 50.000,00, Entnahmen € 20.000,00, nicht entnommener Gewinn daher € 30.000,00, Durchschnittssteuersatz für € 50.000,00 beträgt 33,3 %, € 20.000,00 werden daher mit 33,3 % versteuert = € 6.660,00, € 30.000,00 (Nachversteuerungsbetrag) werden mit 16,65 % (halber Durchschnittssteuersatz) versteuert = € 4.995,00. **2007:** Gewinn € 70.000,00 Entnahme € 100.000,00, Nachversteuerungsbetrag daher € 30.000,00.*

*Nach der Rechtslage **bis 2006 wäre** wie folgt zu versteuern: Durchschnittssteuersatz für € 100.000,00 (inkl. Nachversteuerungsbetrag) beträgt 41,6 %. € 70.000,00 würden mit 41,6 % versteuert werden = € 29.120,00, € 30.000,00 (Nachversteuerungsbetrag) würden mit 20,8 % (halber Durchschnittssteuersatz) versteuert werden = € 6.240,00; **Steuerbelastung insgesamt: € 35.360,00.***

*Versteuerung nach der Rechtslage **ab 2007**: Durchschnittssteuersatz für € 70.000,00 (ohne Nachversteuerungsbetrag!) beträgt ~38 %. € 70.000,00 werden mit ~38 % versteuert werden = € 26.585,00, € 30.000,00 (Nachversteuerungsbetrag) werden mit 16,65 % (halber Durchschnittssteuersatz aus 2006) versteuert = € 4.995,00; **Steuerbelastung insgesamt: € 31.580,00.***

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Aufgrund des nun beschlossenen Budgetbegleitgesetzes wurde ein ganzes Bündel von Gesetzesbestimmungen geändert.

Im Wesentlichen treten die neuen Regelungen mit 1. Juli in Kraft, Übergangsbestimmungen können jedoch einen abweichenden Geltungsbeginn vorsehen. Natürlich haben wir für Sie wieder die wichtigsten Themen dargestellt. Dazu gehört v. a. die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für bilanzierende Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:
- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen

Seite 2:
- Neuregelung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung
- Sozialversicherungsrecht: Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Seite 3:
- Erhöhung der Pendlerpauschale und Pendlerzuschlag
- Unser Tipp: Europarechtskonforme Ausgestaltung der Forschungsförderung
- Negativsteuerfähige Absetzbeträge
- Impressum

Seite 4:
- Übergangsregelung zur Verwertung von Anlaufverlusten
- Kommunikationsstil im Unternehmen
- Steuertermine Juni 2007, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Juni 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherungsrecht

Zusatzversicherung (sog. „Betriebsausfallversicherung“) seit 1.4.2007 billiger (GSVG)

Anders als Dienstnehmer, die im Erkrankungsfall ihr Entgelt weitergezahlt bekommen, erhalten Selbstständige für einen krankheitsbedingten Einkommensentfall noch immer keinen Ersatz. Das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz bietet für solche Fälle eine freiwillige Zusatzversicherung an, die ab 1.4.2007 attraktiver ist.

Kosten

Eine Zusatzversicherung können alle aktiven Erwerbstätigen bis zum 60. Lebensjahr abschließen, die in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Die Kosten betragen statt 4,25 % seit 1. April nur noch 2,5 % der Beitragsgrundlage. Auch bei einem schlechten Gesundheitszustand und damit verbundenem höheren Erkrankungsrisiko erhöht sich die Prämie nicht.

Leistungen

Als Leistungen der Zusatzversicherung erhält man Krankengeld (bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung) und Taggeld (bei Spitalaufenthalt). Diese können erstmals nach sechs Monaten Versicherungsdauer gezahlt werden; bei einem Arbeitsunfall wird von dieser so genannten Wartezeit abgesehen.

Krankengeld gebührt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit und wird für höchstens 26 Wochen gezahlt. Ausgangsbasis für die Berechnung des Krankengeldes ist die individuelle „tägliche“ Beitragsgrundlage. Davon gebühren während des Krankenstandes zu Hause 60 % als Krankengeld bzw. bei Spitalpflege 80 % als Taggeld.

Meldepflicht beachten

Die Erkrankung muss der zuständigen Landesstelle innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden, eine ärztliche Bestätigung ist erforderlich.

Neuregelung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung

Die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen (nicht für Abfertigungsrückstellungen) wurde in adaptierter Form wieder eingeführt. Erstmals ist die Vorschrift auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen, anzuwenden. Wichtige Querverbindung: Die Art der Wertpapiere ist auch relevant für den Freibetrag für investierte Gewinne.

Bekanntlich wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Wertpapierdeckung für Pensions- und Abfertigungsrückstellungen für Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem 8.11.2006 liegen, aufgehoben (dazu ausführlich in der Dezember-Ausgabe 2006).

Für rechtsverbindliche, unwiderruflich zugesagte Betriebspensionen können Bilanzierer die hier entstehende ungewisse Verbindlichkeit in Form einer Rückstellung passivieren.

Die Bildung (auch Dotierung genannt) einer Rückstellung ist aufwandswirksam und vermindert somit die Basis (= Bemessungsgrundlage) für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerberechnung. Die Neuregelung ließ das **Grundkonzept der Wertpapierdeckung**, so wie es bereits vor der Aufhebung durch den VfGH bestand, **unverändert**:

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen sich im Betriebsvermögen **Wertpapiere** im Ausmaß von **50 % des vorjährigen Pensionsrückstellungsbetrages** befinden. Die neu beschlossene Deckungsvorschrift tritt erstmals für **Wirtschaftsjahre** in Kraft, die **nach dem 30.6.2007 beginnen**. Im Falle eines Regelwirtschaftsjahres ist daher eine Deckung erstmals zum 31.12.2008 notwendig.

Beispiel: Die Rückstellungshöhe für die Pensionszusage beträgt zum 31.12.2007 € 100.000,00. Zum 31.12.2008 müssen daher Wertpapiere in der Höhe von € 50.000,00 für das Betriebsvermögen angeschafft worden sein.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung sind folgende Punkte:

- Die zur Deckung geeigneten Wertpapiere oder Rückdeckversicherungen dürfen **nur die Pensionszusage besichern**. Die bisherige Regelung erlaubte es, dem Arbeitgeber die Wertpapiere zu verpfänden.
- Unverändert blieb die Art der geeigneten Wertpapiere: Das sind bestimmte **Schuldverschreibungen (= Anleihen, Obligationen)** und **Schuldscheindarlehen**. Möglich ist auch der Kauf von Anteilscheinen an **Fonds**, die in diese **Schuldverschreibungen** und/oder **Schuldscheindarlehen** veranlagen. Zur Deckung geeignet sind auch bestimmte Anteile an **Immobilienfonds**. Die Emittenten der Wertpapiere müssen aber nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr unbedingt Inländer sein, sie können auch in der EU oder im EWR ansässig sein.

  Mittels Investition in diese Wertpapiere (und nur in diese) kann auch der **Freibetrag für investierte Gewinne** lukriert werden (dazu ausführlich in der November-Ausgabe 2006).

  Neu ist auch, dass auf das Deckungserfordernis Ansprüche aus **Rückdeckungsversicherungen**, die zu höchstens 40 % in Aktien oder anderen Kapitalanlagen mit schwankendem Ertrag anlegen, angerechnet werden können.
- Der **Gewinnzuschlag** (auch Strafzuschlag genannt) wurde von 60 % auf 30 % des nicht vorhandenen Wertpapierbestandes reduziert.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Juni 2007

Erhöhung der Pendlerpauschale und Pendlerzuschlag

Das Pendlerpauschale wird ab Juni 2007 um 10 % angehoben. Neu ist der Pendlerzuschlag, der die bereits bestehende Negativsteuer modifiziert. Dieser Zuschlag ist für diejenigen gedacht, die aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen. Der Zuschlag ist zeitlich auf die Veranlagungen der Jahre 2008 und 2009 beschränkt.

Grund der Erhöhung: Sie soll für Pendler einen Ausgleich für die Erhöhung der Mineralölsteuer von 3 Cent bzw. 5 Cent pro Liter Benzin bzw. Diesel darstellen.

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.

Ein **(zusätzliches) Pendlerpauschale** in der Form von Werbungskosten ist vorgesehen, wenn die **einfache Wegstrecke 20 km** übersteigt und die Benützung von **Massenverkehrsmitteln zumutbar** ist **(kleines Pendlerpauschale)**. Das große **Pendlerpauschale** steht zu, wenn kein **Massenverkehrsmittel zumutbar** ist und die **einfache Wegstrecke 2 km** übersteigt. *(siehe Tabelle)*

kleines Pendlerpauschale

Entfernungen der einfachen Wegstrecke	jährlich in € ab 1.7.2007	jährlich in € bisher
ab 20 km	546,00	495,00
ab 40 km	1.080,00	981,00
ab 60 km	1.614,00	1.467,00

großes Pendlerpauschale

Entfernungen der einfachen Wegstrecke	jährlich in € ab 1.7.2007	jährlich in € bisher
ab 2 km	297,00	270,00
ab 20 km	1.179,00	1.071,00
ab 40 km	2.052,00	1.863,00
ab 60 km	2.931,00	2.664,00

Negativsteuer mit Pendlerzuschlag für die Jahre 2008 und 2009

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ, so sind der **Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind** oder der **Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive den Kinderzuschlägen** gutzuschreiben.

Besteht ein Anspruch auf den **Arbeitnehmerabsetzbetrag**, werden **10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch € 110,00 jährlich**, gutgeschrieben.

Liegen nun zusätzlich die **Voraussetzungen für die Pendlerpauschale** vor, erhöht sich der Betrag von € 110,00 auf maximal **€ 200,00** (Pendlerzuschlag). Zur gesetzlichen Sozialversicherung zählt auch, wenn der Steuerpflichtige einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht und sich freiwillig kranken- und pensionsversichert.

Beispiel: Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto € 850,00. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen ca. € 2.125,00 jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. 10 % von € 2.125,00 sind € 212,50. Es wird bei der Arbeitnehmerveranlagung nach Ablauf des Jahres somit der Maximalbetrag von € 200,00 (Pendlerzuschlag) vom Finanzamt ausbezahlt. Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin und würde sie zwei Kinder haben, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt € 869,00 (€ 669,00 + € 200,00) erhöhen.

Unser Tipp:

Europarechtskonforme Ausgestaltung der Forschungsförderung

Die Forschungsfreibeträge bzw. -prämien (Frascati-FFB, allgemeiner FFB, Auftrags-FFB) werden von bestimmten Aufwendungen berechnet.

Dabei mussten die Aufwendungen bisher immer in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Das Gemeinschaftsrecht macht es jedoch erforderlich, die steuerliche Forschungsförderung auf den EU-Raum/EWR auszudehnen.

Die Freibeträge können daher nun auch von Aufwendungen geltend gemacht werden, die einem Betrieb oder einer Betriebsstätte innerhalb der EU oder des EWR zuzurechnen sind.

Dementsprechend sieht der Freibetrag für Auftragsforschung vor, dass der Auftragnehmer eines Forschungsauftrages seinen Sitz innerhalb der EU bzw. des EWR haben muss. Die Forschung außerhalb der EU und des EWR wird nach wie vor nicht begünstigt.

Negativsteuerfähige Absetzbeträge

Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag

Zum Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind(ern) und Alleinerzieherabsetzbetrag werden Kinderzuschläge gewährt. Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt:

- ohne Kind **€ 364,00 p. a.**
- mit einem Kind **€ 494,00 p. a.**
- mit zwei Kindern **€ 669,00 p. a.**
- ab drei Kindern, zusätzlich zum Betrag von € 669,00 für jedes weitere Kind **€ 220,00 p. a.**

Die Zuverdienstgrenze für Alleinverdiener mit Kind beträgt beim (Ehe-) Partner pro Kalenderjahr € 6.000,00, für Alleinverdiener ohne Kind beträgt sie für den (Ehe-)Partner € 2.200,00.

Arbeitnehmerabsetzbetrag

Für aktive Arbeitnehmer, die Einkünfte beziehen, die der Lohnsteuer unterliegen, beträgt der Absetzbetrag **€ 54,00 p. a. .**

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller; Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Comstock, Photodisc, Photocase; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. ***Stand*** 21.5.2007

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Juni 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Kommunikationsstil im Unternehmen

Bei Motivationsgesprächen geht es darum, die Bedürfnisse der Mitarbeiter zu erkennen und die materielle Frage „Wie viel wollen Sie?“ durch die immaterielle Frage „Was wollen Sie?“ zu ersetzen. Eine Motivation der Mitarbeiter an deren eigentlichen Bedürfnissen vorbei ist generell nur sehr bedingt möglich. Die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeiter ist zu großen Teilen vom Führungsstil ihrer Vorgesetzten abhängig. Und dieser offenbart sich vor allem im Kommunikationsstil. Deshalb ist gerade bei Motivationsgesprächen besonderes Einfühlungsvermögen gefragt.

Beachten Sie folgende 9 Aspekte:

1. Informationen sind ein extrem wichtiger Faktor für die Motivation der Mitarbeiter.
2. Machen Sie den Sinn einer Sache transparent und verständlich.
3. Verdeutlichen Sie, was welche Folgen mit sich bringt.
4. Vermeiden Sie Floskeln.
5. Nehmen Sie auch die Bedürfnisse Ihrer Mitarbeiter ernst, hören Sie ihnen zu, und suchen Sie nach einer partnerschaftlichen Lösung, von der alle Seiten profitieren.
6. Stellen Sie Ihren Mitarbeitern Fragen!
7. Bieten Sie Anreize und denken Sie dabei nicht nur an materielle Aspekte; in vielen Fällen sind es gerade Dinge, wie beispielsweise mehr Selbstständigkeit, ein größerer Verantwortungsbereich und mehr Handlungsspielraum, die die Motivation steigern.
8. Motivieren Sie nicht um jeden Preis, übertreiben Sie also nicht damit, Mitarbeiter zu motivieren. Wenn Sie einen Mitarbeiter permanent motivieren wollen, zeigen Sie damit zugleich auch, dass Sie seine aktuelle Motivation anzweifeln und für nicht ausreichend halten.
9. Motivierbarkeit hat ihre Grenzen – wer diese nicht anerkennt, bewirkt oft nur das Gegenteil.

Übergangsregelung zur Verwertung von Anlaufverlusten

Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die vor 2007 entstanden sind und nicht mit Gewinnen ausgeglichen werden konnten, sind auch ab 2007 zeitlich unbegrenzt vortrags- bzw. abzugsfähig.

Bis 2006 durften Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verluste der ersten drei Jahre ab Betriebseröffnung (= **Anlaufverluste**) zeitlich unbegrenzt in zukünftige Veranlagungszeiträume vortragen.

Seit 2007 ist eine Änderung der Rechtslage eingetreten: Es dürfen nur die Verluste der **drei vorangegangenen Jahre** vorgetragen werden.
Ohne der nun beschlossenen **Übergangsregelung** wären Anlaufverluste, die in den Jahren vor 2004 entstanden sind, nur mehr spätestens 2006 mit Gewinnen verrechenbar gewesen. Anlaufverluste, die 2004 bzw. 2005 bzw. 2006 entstanden sind, hätten spätestens mit Gewinnen der Jahre 2007 bzw. 2008 bzw. 2009 ausgeglichen werden müssen.
Mit der **Übergangsregelung** ist klargestellt, dass Anlaufverluste zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können. Hierbei zu beachten ist: Vor 2007 entstandene Anlaufverluste sind vorrangig gegenüber den ab 2007 erwirtschafteten Verlusten abzuziehen.

Steuertermine (Juni)

Fälligkeitstermin 15. Juni	
USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
April ‘06	1,8	103,3	114,2
März ‘06	1,8	102,8	113,7
Februar ‘06	1,6	102,3	113,1